

Geschäftsordnung des Braunkohlenausschusses des Landes Brandenburg

Präambel

Gemäß § 14 Absatz 1 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Februar 2012 (GVBl. I Nr. 13) wird zur Mitwirkung und regionalen Willensbildung bei der Braunkohlen- und Sanierungsplanung der Braunkohlenausschuss des Landes Brandenburg mit Sitz in Cottbus gebildet. Die Geschäfte werden von der Landesplanungsbehörde durch eine Geschäftsstelle wahrgenommen.

Auf der Grundlage von § 16 Abs. 4 RegBkPIG beschloss der Braunkohlenausschuss auf seiner Sitzung am 22.11.2012 seine Geschäftsordnung:

§ 1

Aufgaben und Zusammensetzung des Braunkohlenausschusses

(1) Die Aufgabe des Ausschusses besteht in der Mitwirkung bei der Braunkohlen- und Sanierungsplanung. Dies erfolgt durch die Abgabe von Stellungnahmen und deren Prüfung und Einstellung in den Abwägungsprozess durch die Landesplanungsbehörde. Der regionale Willen wird gebildet, in dem sich Vertreter unterschiedlicher Interessengruppen im Braunkohlenausschuss zu den Entwürfen der Braunkohlen- und Sanierungspläne gemeinsam positionieren und Stellung nehmen.

(2) Der Braunkohlenausschuss nimmt kontinuierlich Informationsberichte der Landesplanungsbehörde und der Braunkohlenbergbauunternehmen zur Umsetzung und ordnungsgemäßen Einhaltung der Braunkohlen- und Sanierungsplanung entgegen.

(3) Der Braunkohlenausschuss besteht aus 23 gewählten und berufenen ehrenamtlichen Mitgliedern. Nehmen einzelne Gremien ihre gesetzliche Mitgliedschaft zeitweilig oder ständig nicht wahr, verringert sich die Anzahl der Mitglieder entsprechend.

§ 2

Vorsitzender

(1) Der Braunkohlenausschuss wählt für die Dauer seiner Wahlzeit aus der Mitte seiner Mitglieder unter Leitung des lebensältesten Mitglieds des Braunkohlenausschusses ohne Aussprache ein vorsitzendes Mitglied und zwei stellvertretende vorsitzende Mitglieder. Die Bewerber/innen geben den Mitgliedern vor der Wahl Auskunft zu ihrer Person.

(2) Gewählt ist der-/diejenige Bewerber/in, für den/die in geheimer Abstimmung die Mehrheit der Mitglieder des Braunkohlenausschusses gestimmt haben. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet in derselben Sitzung unverzüglich und in gleicher Weise ein zweiter Wahlgang statt. In diesem Wahlgang ist der-/diejenige gewählt, der/die die meisten Stimmen auf sich vereinigt; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Der/die Bewerber/in erklärt, ob er/sie die Wahl annimmt.

(3) Der oder die Vorsitzende vertritt den Braunkohlenausschuss nach außen und leitet die Sitzung. Bei Verhinderung des/der Vorsitzenden leitet ein/e Stellvertreter/in die Sitzung. Bei Abwesenheit sowohl des/der Vorsitzenden als auch der Stellvertreter/innen leitet das lebensälteste Mitglied die Sitzung.

§ 3 **Sitzung des Braunkohlenausschusses**

- (1) Der Braunkohlenausschuss tritt sooft zusammen, wie es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens zweimal im Jahr. Die Sitzung des Braunkohlenausschusses wird vom/von der Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.
- (2) Die Ladungsfrist beträgt vier Wochen. In dringenden Fällen kann die Frist angemessen verkürzt werden. Als angemessen kann eine Frist von zehn Tagen angesehen werden.
- (3) Der Braunkohlenausschuss ist durch die/den Vorsitzende/n unverzüglich einzuberufen, wenn ein Fünftel seiner Mitglieder (5) oder die Landesplanungsbehörde es verlangt. Abs. 2 bleibt unberührt.

§ 4 **Tagesordnung**

- (1) Die Tagesordnung wird von der/dem Vorsitzenden in Absprache mit dem/der Leiter/in der Geschäftsstelle aufgestellt. Sie/Er hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die spätestens fünf Wochen vor der Sitzung von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder vorgelegt werden.
- (2) In dringenden Fällen kann die Tagesordnung kurzfristig durch die/den Vorsitzende/n ergänzt werden; die Dringlichkeit ist zu begründen.
- (3) In der Sitzung kann die Tagesordnung nur ergänzt werden, wenn die Behandlung der Angelegenheit keinen Aufschub duldet; die Ergänzung ist nur durch einen Beschluss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Mitglieder möglich.
- (4) Anträge zur Vertagung, Aus- oder Absetzung von Tagesordnungspunkten können nach Aufruf des jeweiligen TOP gestellt und mit der Mehrheit der Mitglieder beschlossen werden. Der Antrag ist zu begründen.

§ 5 **Vorlagen und Anträge**

- (1) Die Landesplanungsbehörde (Geschäftsstelle) legt dem Braunkohlenausschuss Sitzungsvorlagen in schriftlicher Form vor.
 - (2) Die Sitzungsvorlagen werden den Mitgliedern mit der Einladung zugesandt. In dringenden Fällen können sie bis spätestens zehn Tage vor dem Sitzungstermin nachgereicht oder ergänzt werden. Über später eingehende Vorlagen kann nur beraten werden, wenn die Behandlung der Angelegenheit auf Grund der Dringlichkeit keinen Aufschub duldet.
 - (3) Anträge zu Gegenständen der Tagesordnung (Anträge zur Sache) können von Mitgliedern des Braunkohlenausschusses schriftlich eingebracht werden und sollen eine Begründung enthalten. Sie sind an die/den Vorsitzende/n zu richten. Der Geschäftsstelle des Braunkohlenausschusses soll gleichzeitig eine Abschrift zugeleitet werden.
- Bei einer Antragstellung in der Sitzung des Braunkohlenausschusses kann auf die Vorlage einer schriftlichen Begründung und die Abschrift an die Geschäftsstelle verzichtet werden.
- (4) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Mitglied gestellt werden. Dazu gehören insbesondere Anträge
 - a) auf Schluss der Aussprache
 - b) auf Verweisung an einen Arbeitskreis

- c) auf Vertagung, Aus- oder Absetzung
- d) auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung
- e) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit
- f) auf geheime Abstimmung.

Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so darf noch je ein Mitglied für und gegen diesen Antrag sprechen. Alsdann ist über den Antrag abzustimmen.

§ 6 Anfragen

(1) Anfragen im Zusammenhang mit der Braunkohlen- und Sanierungsplanung, die sich nicht auf einen Gegenstand der Tagesordnung beziehen und in der Sitzung des Braunkohlenausschusses beantwortet werden sollen, müssen spätestens fünf Arbeitstage vor der Sitzung bei der Geschäftsstelle schriftlich eingereicht werden. Gleichzeitig ist dem/der Vorsitzenden des Braunkohlenausschusses eine Abschrift der Anfragen zuzuleiten.

(2) Anfragen werden mündlich, ohne Erörterung, beantwortet. Der Fragesteller darf bis zu zwei Zusatzfragen stellen. Die Anfragen werden erst nach Erledigung der übrigen Punkte der Tagesordnung beantwortet. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, kann die/der Vorsitzende die abschließende Beantwortung auf die Tagesordnung der folgenden Sitzung verweisen.

§ 7 Beschlussfähigkeit

(1) Der Braunkohlenausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.

(2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Braunkohlenausschuss zur Behandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn bei der zweiten Einberufung auf diese Bestimmungen ausdrücklich hingewiesen worden ist.

§ 8 Anwesenheit und Vertretung

(1) Die Arbeit des Braunkohlenausschusses erfolgt grundsätzlich auf der Grundlage langfristiger Terminstellungen, die allen Mitgliedern eine vorausschauende Terminplanung und Teilnahme ermöglichen.

(2) Falls ein Mitglied an der Teilnahme an der Sitzung verhindert ist, hat es dies der Geschäftsstelle mitzuteilen. Die Geschäftsstelle informiert umgehend die/den Vorsitzende/n des Braunkohlenausschusses.

(3) Mitglieder werden - auch bei unvermeidlichem Fernbleiben - im Ausschuss nicht vertreten. Werden mit der Mitteilung über die Nichtteilnahme Meinungen und Standpunkte zu Beschlussvorlagen schriftlich übergeben, werden diese den Mitgliedern zur Kenntnis gegeben und fließen somit in die Meinungsbildung des Braunkohlenausschusses ein.

§ 9 Ordnung der Sitzung

- (1) Zu Beginn der Sitzung hat die/der Vorsitzende festzustellen, ob der Braunkohlenausschuss ordnungsgemäß einberufen wurde und beschlussfähig ist.
- (2) Vor Eintritt in die Beratung wird über die Tagesordnung abgestimmt. Die auf die Tagesordnung gesetzten Punkte werden einzeln beraten. Die Reihenfolge bestimmt die/der Vorsitzende.
- (3) Die Redezeit zu einzelnen Themen kann durch die/den Vorsitzende/n nach Beschluss des Braunkohlenausschusses begrenzt werden.
- (4) Die Sitzungen des Braunkohlenausschusses sind öffentlich. Die Öffentlichkeit kann für einzelne Angelegenheiten durch Beschluss des Braunkohlenausschusses ausgeschlossen werden.

§ 10 Teilnehmende mit beratender Befugnis

(1) Je ein Vertreter oder eine Vertreterin des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, des Landesamtes für Bauen und Verkehr, der Agentur für Arbeit Cottbus, des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, der obersten Forstbehörde, der Energieregion Lausitz-Spreewald GmbH, des Fördervereins Kulturlandschaft Niederlausitz e. V., der Regionalen Planungsgemeinschaften Lausitz-Spreewald und Oderland-Spree, des Regionalen Planungsverbandes Oberlausitz-Niederschlesien des Freistaates Sachsen und der Braunkohlenbergbauunternehmen können mit beratender Befugnis an den Sitzungen des Braunkohlenausschusses teilnehmen.

(2) Die Landräte und Landrätinnen der Landkreise nach § 15 Absatz 1 und die Oberbürgermeister und Oberbürgermeisterinnen der kreisfreien Städte nach § 15 Absatz 1, die hauptamtlichen und ehrenamtlichen Bürgermeister und Bürgermeisterinnen und die Ortsvorsteher und Ortsvorsteherinnen sowie die von den Ortsbeiräten benannten Vertreter und Vertreterinnen der Ortsteile der Gemeinden und Amtsdirektoren und Amtsdirektorinnen der Ämter, die von bergbaubedingten Umsiedlungsmaßnahmen betroffen sein können, können mit beratender Befugnis an den Sitzungen des Braunkohlenausschusses teilnehmen, wenn Beratungsgegenstände im Zusammenhang mit den Aufgaben und Tätigkeiten der jeweiligen Gebietskörperschaften stehen.

Vertreter oder Vertreterinnen der Gemeinden, deren Gemarkungsgebiet von einem Braunkohlenplanverfahren betroffen ist, können mit beratender Befugnis teilnehmen, wenn Beratungsgegenstände die jeweiligen Gebietskörperschaften betreffen.

(3) Die Teilnehmenden gemäß § 17 RegBkPIG Abs. 1 und 3 sowie die zur Sitzung geladenen Teilnehmer nach Abs. 2 beraten den Braunkohlenausschuss durch Einbringung ihrer speziellen Sach- und Ortskenntnis in die Diskussion. Sie können darüber hinaus Vorschläge zu Gegenständen der Tagesordnung im Sinne des § 5 Abs. 3 unterbreiten.

(4) Der Braunkohlenausschuss kann zu seinen Sitzungen weitere Beteiligte und Sachverständige zur Beratung einzelner Gegenstände hinzuziehen; es können auch schriftliche Stellungnahmen eingeholt werden. Über die Hinzuziehung entscheidet der Braunkohlenausschuss durch Beschluss.

§ 11 Abstimmung

(1) Soweit nichts anderes bestimmt ist, beschließt der Braunkohlenausschuss mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Grundsätzlich wird offen abgestimmt. Auf Antrag von einem Mitglied ist geheim abzustimmen.

(2) Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich mit der Stimmkarte. Eine geheime Abstimmung erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln.

(3) Für Abstimmungen gilt folgende Reihenfolge:

- a) Ergänzungen und Abänderungen der Tagesordnung
- b) zur Geschäftsordnung
- c) Übergang zur Tagesordnung
- d) Unterbrechung der Sitzung
- e) Vertagung
- f) Schluss der Aussprache
- g) zu Vorlagen und Anträgen

Bei mehreren Anträgen zur Sache wird über den weitestgehenden Antrag zuerst, über einen Antrag auf Abänderung vor dem ursprünglichen abgestimmt. Bestehen Zweifel, welcher Antrag der weitestgehende ist, so entscheidet darüber die/der Vorsitzende.

§ 12 Niederschrift

(1) Über jede Sitzung des Braunkohlenausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie soll eine verkürzte Wiedergabe des Verhandlungsverlaufes enthalten und den Wortlaut gefasster Beschlüsse mit dem jeweiligen Abstimmungsergebnis wiedergeben. Die Niederschrift muss enthalten:

- a) die Namen der anwesenden und fehlenden Mitglieder des Braunkohlenausschusses,
- b) die Namen der sonstigen eingeladenen und an der Sitzung teilnehmenden Personen,
- c) Ort und Tag sowie Zeitpunkt des Beginns und der Beendigung der Sitzung,
- d) die behandelten Beratungsgegenstände,
- e) die gestellten Anträge,
- f) die gefassten Beschlüsse und die Ergebnisse von Abstimmungen.

(2) Die Niederschrift ist von dem/der Vorsitzenden und bei Abwesenheit von seinem/seiner Vertreter/in sowie dem/der Leiter/in der Geschäftsstelle zu unterzeichnen.

(3) Zur Unterstützung des Schriftführers können Tonbandaufnahmen angefertigt werden. Sie sind nach Genehmigung der Niederschrift zu löschen. Eine in der Sitzung abgegebene Erklärung ist der Niederschrift als Anlage beizufügen, falls dies der/die Redner/in verlangt und den Wortlaut der Geschäftsstelle binnen drei Arbeitstagen nach der Sitzung schriftlich einreicht.

(4) Soweit die Sitzung nicht öffentlich ist, beschließt der Braunkohlenausschuss, welche Angelegenheiten veröffentlicht werden sollen.

(5) Die Niederschrift ist den Mitgliedern des Braunkohlenausschusses zuzusenden und in der nächsten Sitzung zur Bestätigung des Inhalts vorzulegen.

(6) Hinweise, Widersprüche und Richtigstellungen zur Niederschrift sollten der Geschäftsstelle spätestens fünf Werktage vor der Beschlussfassung über die Bestätigung der Niederschrift im Braunkohlenausschuss zugesandt werden. Die Geschäftsstelle informiert die Mitglieder des Braunkohlenausschusses dazu gegebenenfalls in einer Tischvorlage.

§ 13 Arbeitskreise

- (1) Der Braunkohlenausschuss kann regionale oder sachbezogene Arbeitskreise bilden. Die Mitarbeit erfolgt ehrenamtlich.
- (2) Die Arbeitskreise unterstützen den Braunkohlenausschuss bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben gemäß § 18 RegBkPIG. Beabsichtigt der Braunkohlenausschuss von den Empfehlungen des Arbeitskreises abzuweichen, so ist dem Arbeitskreis Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (3) Sofern die/der Vorsitzende eines Arbeitskreises nicht bereits Mitglied des Braunkohlenausschusses ist, nimmt er/sie mit beratender Befugnis an den Sitzungen des Braunkohlenausschusses teil.
- (4) Die Arbeitskreise können sich eine Geschäftsordnung geben. Die Mustergeschäftsordnung ist zu beachten.

§ 14 Entschädigungen

- (1) Die Mitglieder des Braunkohlenausschusses und die Teilnehmenden mit beratender Befugnis (§ 17) werden für ihren Verdienstaufschlag, den ihnen entstandenen Aufwand und die ihnen entstandenen Fahrtkosten entschädigt (§ 14 (2)).
- (2) Grundlage bildet die Rechtsverordnung der Landesregierung, die die Voraussetzungen und die Höhe der Entschädigung festlegt.
- (3) Bis zum Erlass der Rechtsverordnung wird die bisherige Verfahrensweise beibehalten.

§ 15 Änderung der Geschäftsordnung

Anträge auf Änderung der Geschäftsordnung müssen in der Tagesordnung angekündigt sein. Sie müssen den ausgearbeiteten und mit Gründen versehenen Wortlaut der beantragten Änderung enthalten und der Tagesordnung beigelegt sein. Sie bedürfen der Zweidrittel-Mehrheit der Mitglieder des Ausschusses.